



Vereinsatzung

§1 - Name und Sitz des Vereins

Der am 9. Oktober 1964 gegründete Verein führt den Namen "Merksteiner Tennisclub Blau-Gold e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzogenrath-Merkstein.

§2 - Zweck des Vereins

(1) Der Tennisclub ist ein ideeller Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Frei von wirtschaftlichen Tendenzen und Bestrebungen dient er auf gemeinnütziger Grundlage dem Tennissport.

(2) Die Vereinsorgane sind verpflichtet, auf strikteste parteipolitische und religiöse Neutralität zu achten. Auch sonstige Unterschiede der Rasse oder der wirtschaftlichen Stellung dürfen in keiner Weise die Einstellung des Vereins beeinflussen.

(3) Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein besteht aus - aktiven Mitgliedern - inaktiven Mitgliedern - jugendlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern

a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Anrecht, den Tennissport aktiv auszuüben.

b) inaktive Mitglieder sind zahlende Mitglieder, die den Sport nicht aktiv ausüben.

c) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können nicht inaktive Mitglieder sein.

d) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Auf Vorschlag erfolgt ihre Ernennung durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit.

(5) Umwandlungen der aktiven bzw. inaktiven Mitgliedschaft sind zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr möglich. Sie sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 - Rechte des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Inaktiven Mitgliedern steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nur eingeschränkt zu.

(3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 - Pflichten des Mitglieds

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Weisungen des Vorstandes zu beachten sowie die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

(2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind gehalten, sich jederzeit sportlich zu benehmen.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung alljährlich festgelegt wird.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

(2) Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung drei Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und einen Antrag auf Stundung beim Vorstand nicht gestellt hat. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

(4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es 1. in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Satzung und Anordnungen des Vorstands verstößt, 2. die Belange und das Ansehen des Clubs schwer schädigt, 3. einen gröblichen Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins begeht, 4. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Rechte an den Verein. Eventuelle Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Sportwarts
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- g) Satzungsänderungen

(3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Sie hat spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes, des Termins und der Tagesordnung einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, zu leiten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit gefasst. Sie sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Die Einladung hat auch hierzu mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbedingt beschlussfähig.

§ 11 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins gemäß § 26 BGB.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

- dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Sozialwart und Gebäudemanagement

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied oder ein kommissarisch bestelltes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt.

(5) Der Verein wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

(6) Bei Rechtsgeschäften, die die Substanz des Clubs berühren, insbesondere bei An- oder Verkäufen von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind in eine Niederschrift einzutragen.

§ 12 - Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(2) Er kann zu seiner Unterstützung Mitglieder als Mitarbeiter heranziehen.

(3) Der Kassierer ist zuständig für die Kassen- und Buchführung, Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie die Mitgliederverwaltung.

(4) Der Sportwart regelt den Spielbetrieb, organisiert sportliche Veranstaltungen und ist verantwortlich für Anlagen und Geräte.

(5) Der Jugendwart regelt, nach Abstimmung mit dem Sportwart, den Spiel- und Trainingsbetrieb der Jugendmitglieder.

(6) Der Pressewart hat die Aufgabe, über das Clubleben und die sportlichen Ereignisse im Club die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 13 - Der Beirat

(1) Der Beirat ist Beschwerdeinstanz für alle Mitglieder, d.h. jedes Mitglied hat das Recht, sich mit einer Beschwerde über Vorgänge oder Zustände im Vereinsleben an den Beirat zu wenden und um entsprechende Vermittlung beim Vorstand zu bitten.

(2) Er sollte aus 3 Mitgliedern bestehen und wird von der Mitgliederversammlung auf die

Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 - Kassenprüfer

(1) Die Kasse wird jährlich einmal einer sachlichen und kassentechnischen Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer unterzogen.

(2) Die Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Amt im Verein bekleiden.

§ 15 - Haftung des Vereins

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb oder sonstigen Umständen entstehenden Gefahren und Sachverluste. Der Verein haftet insbesondere nicht für Schäden, die Vereinsmitgliedern bei sportlichen Veranstaltungen aus unerlaubten oder unsportlichen Handlungen entstehen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

(1) Die Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschließen, allerdings nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abgeltung der Verbindlichkeiten der Stadt Herzogenrath zu, die jedoch verpflichtet ist, es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Herzogenrath Merkstein, den 25. Februar 2024